



Sehr geehrter Geschäftspartner, um einen reibungslosen Ablauf unserer bestehenden, bzw. zukünftigen Geschäftsbeziehung zu gewährleisten, weisen wir Sie auf Folgendes hin:

› **Aufträge/Bestellungen**

Aufträge, bzw. Bestellungen werden ausnahmslos durch die zuständige Beschaffungsstelle unter Vergabe einer Auftragsnummer erteilt. Eingehende Rechnungen ohne diese Auftragsnummer werden nicht bearbeitet. Skontofristen beginnen erst nach Eingang (Eingangsstempel) einer vollständigen Rechnung. Vertrags-, Preis- und Mengenverhandlungen werden nur durch die zuständige Beschaffungsstelle geführt.

› **Konsignationslager-Verträge**

Die Einrichtung eines Konsignationslagers erfolgt nur mit Zustimmung der Beschaffungsstelle und auf der Grundlage eines vorher geschlossenen, schriftlichen Vertrages. Bestandteil eines jeden Vertrages ist die Lagerliste sowie eine Regelung zur Durchführung von Inventuren, wonach diese jeweils durch einen Vertreter des Lieferanten sowie den klinikeigenen Lagerverantwortlichen gemeinsam durchzuführen sind. Über das Ergebnis jeder Inventur ist ein Protokoll anzufertigen, welches von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.

› **Retouren und Rücksendungen**

Die Rückgabe/Rücksendung von Waren erfolgt ausschließlich durch die zuständige Beschaffungsstelle. Die Übergabe der Waren an Außendienstmitarbeiter zwecks Gutschrift oder Umtausch muss durch die zuständige Beschaffungsstelle erfolgen.

› **Reparaturen**

Die Übergabe defekter Produkte erfolgt ausschließlich auf der Grundlage eines Reparaturauftrags mit dazugehöriger Auftragsnummer durch die zuständige Beschaffungsstelle.

› **Vorstellung neuer oder alternativer Produkte**

Die zuständige Beschaffungsstelle ist zwingend von Beginn an einzubinden. Die Kontaktdaten sind der Anlage zu entnehmen.

› **Abgabe von Mustern**

Bemusterungen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Beschaffungsstelle erfolgen. Für genehmigte Bemusterungen ist ein Lieferschein unter Angabe der Menge, Referenznummer und Chargennummer auszustellen und der zuständigen Beschaffungsstelle zur Verfügung zu stellen.

› **Teststellung von Medizingeräten (Gerätschaften, EDV, Werkzeuge)**

Leihstellungen von Geräten (zur Markterkundung oder als Probestellung im Rahmen eines Beschaffungsvorgangs) dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Beschaffungsstelle erfolgen. Für genehmigte Leihstellungen ist ein Vertrag anzufertigen und ein Lieferschein auszustellen. Der Anschluss von Geräten an das hauseigene Datennetz sowie das Einspielen von Software (z.B. Upgrades) darf nur nach Genehmigung und im Beisein durch die IT und/oder Medizintechnik erfolgen. Der Lieferant ist für die notwendige Einweisung verantwortlich (Dokumentationspflicht).

Leihstellungen sind kostenlos.

› **BITTE BEACHTEN SIE:**

Lieferanten, welche diese Vereinbarung nicht unterzeichnen, erhalten in unserem Lieferantenmanagement eine negative Bewertung.

Zur Kenntnis genommen und anerkannt:

Datum

Unterschrift

(Name in Druckbuchstaben)

Firmenstempel